

Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck

Vom 04.02.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. März 2025

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule.: 01.03.2010, S. 6

30.08.2010, S. 57

11.10.2013, S. 73

26.02.2015, S. 86

28.04.2016, S. 21

20.12.2016, S. 102

11.04.2019, S. 15

19.11.2019, S. 153

08.04.2020, S. 17

17.12.2020, S. 83

22.04.2021, S. 19

16.12.2021, S. 95

14.07.2022, S. 44

18.11.2022, S. 74

20.04.2023, S. 15

14.12.2023, S. 95

18.04.2024, S. 19

16.04.2025, S. 14

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 04.02.2010

Aufgrund des § 74 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. Seite 93) wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Musikhochschule Lübeck vom 19.01.2010 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 02.02.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1	Beiträge
§ 2	Beitragshöhe
§ 3	Beitragserstattung
§ 4	Verfahren
§ 5	Änderung der Beitragsordnung
§ 6	Inkrafttreten

§ 1 Beiträge

- (1) Alle an der Musikhochschule Lübeck immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag je Semester zu entrichten.
- (2) Der Beitrag wird jeweils mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig. Der Nachweis der erfüllten Beitragspflicht ist Voraussetzung für die Immatrikulation oder die Rückmeldung.
- (3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein.
- (4) Die Studierendenschaft bietet darüber hinaus folgenden Personen, die sich befristet an der Musikhochschule Lübeck aufhalten, auf Antrag den freiwilligen Erwerb des Deutschland-Semestertickets zum unter § 2 genannten Preis an, auch wenn sie nicht ordentlich immatrikuliert sind:
 - a) Gaststudierende
 - b) Orchesterakademisten und Orchesterakademistinnen
 - c) Studierende am Institut für schulbegleitende Musikausbildung (ISMA)
 - d) Teilnehmende der Weiterbildungsangebote der Musikhochschule Lübeck in SemesterdauerDem Antrag ist eine Kopie der entsprechenden Zulassungs-/Teilnahmebescheinigung oder eine Kopie des MHL-Ausweises der Musikhochschule Lübeck beizufügen.“

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag beträgt ab dem Wintersemester 2025/2026 229,60 €.
- (2) Hierin ist jeweils ein Beitragsanteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 72 Absatz 2 Nummer 4 HSG ermöglichen (Semesterticket), in folgender Höhe enthalten: 208,80 € für das Deutschland-Semesterticket.
- (3) Der Studierendenschaftsbeitrag nach § 74 Absatz 1 HSG beträgt 13,00 €.
- (4) Der Beitrag zur Förderung des Studierendensports beträgt 5,00 €.
- (5) Der Beitrag für solidarfinanzierte Theaterbesuche (Kulturticket) beträgt 2,80 €.

§ 3 Beitragserstattung

- (1) Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Semestermonats (30. April bzw. 31. Oktober) exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies im Rahmen der vorgenannten Frist schriftlich beantragen und eine entsprechende Bescheinigung der Musikhochschule Lübeck beifügen.
- (2) Studierenden, die für das betreffende Semester beurlaubt sind, wird der gesamte Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies bis zum Ende des ersten Semestermonats schriftlich beantragen und dem Antrag eine Urlaubsbescheinigung beilegen. Eine Nutzung des Deutschland-Semestertickets ist dann nicht mehr möglich.
- (3) Folgenden Studierenden wird der Teil des Beitrages, der für das Semesterticket vorgesehen war, zurückerstattet, wenn sie dies im ersten Semestermonat schriftlich beantragen:
 1. bei Schwerbehinderten, die nach §§ 145 ff Sozialgesetzbuch IX unentgeltlich zu befördern sind,
 2. Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

Einem solchen Erstattungsantrag sind neben dem Studenausweis entsprechende Nachweise schriftlich beizulegen.

- (4) Folgenden Studierenden wird der Teil des Beitrages, der für den Studierendensport vorgesehen war, zurückerstattet, wenn sie dies im ersten Semestermonat schriftlich beantragen:
 - Studierende mit Behinderung, die aufgrund ihrer Einschränkungen das Angebot des Studierendensportes nicht aktiv nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

Einem solchen Erstattungsantrag sind neben dem Studenausweis entsprechende Nachweise schriftlich beizulegen.

- (5) Der Beitrag für das Deutschland-Semesterticket kann Studierenden erstattet werden, die sich nachweislich während eines Semesters durchgehend mindestens 15 Wochen außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Deutschland-Semestertickets aufhalten und eine entsprechende Bescheinigung oder Bestätigung der Hochschule oder einer anderen Einrichtung vorlegen. Zwecke der Abwesenheit können studentische Austauschprogramme, Praktika, das Verfassen von Abschlussarbeiten sein. Soweit sich der Zeitraum über mehrere Semester erstreckt, kann die Erstattung für jedes Semester erfolgen, in dem die Zeitspanne in Satz 1 erfüllt ist. Soweit der Zeitraum die Zeitspanne in Satz 1 nur erfüllt ist, da zwei Semester betroffen sind, ist eine Erstattung für das Semester möglich, in dem der Schwerpunkt der Ortsabwesenheit liegt.
- (6) Der Beitrag für das Deutschland-Semesterticket kann Studierenden erstattet werden, die ihren Semesterticketbeitrag an einer anderen deutschen Hochschule an die dortige Studierendenschaft entrichten. Dem Erstattungsantrag sind beide Immatrikulations- und Zahlungsnachweise beizufügen, eine Bestätigung der Studierendenschaft der anderen Hochschule, dass kein Antrag auf Erstattung des anderen Tickets gestellt wurde sowie eine unterschriebene Erklärung, dass kein Antrag auf Erstattung des anderen Tickets gestellt wird.

§ 4 Verfahren

- (1) ¹Erstattungsanträge sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Musikhochschule Lübeck schriftlich einzureichen. ²Über sie entscheidet der AStA-Vorstand nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2) ¹Macht eine Antragstellerin/ ein Antragssteller glaubhaft, dass sie/ er die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten hat, kann der AStA-Vorstand auch über den verspäteten Antrag entscheiden. ²Anträge, die nach dem Ende des Folgesemesters eingehen, sind in jedem Fall abzulehnen.

(3) ¹Gegen die Ablehnung eines Antrages kann innerhalb eines Monats schriftlich beim AStA-Vorstand Widerspruch erhoben werden. ²Der AStA entscheidet dann unter Berücksichtigung der Begründung für den Widerspruch erneut über den Antrag.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

¹Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. ²Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Beitragsordnung (Satzung) tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung (Satzung) vom 15. Februar 2002 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Lübeck, den 04.02.2010

Dorothea Keiter

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Musikhochschule Lübeck